

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby
--

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert am 24.03.2023 (GVOBl. S. 170), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003,57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 24.05.2024 (GVOBl. S. 404) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.09.2024 folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby erlassen:

§ 1

Es wird ein neuer § 9a (Ständige Ausschüsse) eingefügt.

§ 9a

Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

Je Mitgliedsgemeinde ein aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählender Vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen und Prüfung der Jahresrechnung

Der Finanzausschuss entscheidet über:

1. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000,00 € nicht übersteigt;

2. Vergabe von Aufträgen, die 10.000 € übersteigen bis zu einem Wert von 50.000 €;

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Nachtragssatzung tritt 17.09.2024 in Kraft.

Jardelund, den 04.04.2025

gez.

(LS)

- Stefan Kunz -

(Zweckverbandsvorsteher)